

Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung
Band: 24 (1967)
Heft: 3

Rubrik: Rezensionen = Critique de livres

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

er ein Aborthäuschen und eine Vorrichtung, um Boote anzubinden, mit einem Steg errichtete. Der Regierungsrat befahl ihm aber auf Grund der erwähnten Bestimmung, all dies zu beseitigen. Darauf gelangte der Eigentümer mit einer staatsrechtlichen Beschwerde ans Bundesgericht.

Dabei zeigte es sich, dass der Regierungsrat durch Artikel 2 des Wasserbaupolizeigesetzes nicht wörtlich gedeckt war. Es lag keine Veränderung des freien Wasserlaufes vor, sondern eher eine Gefährdung der errichteten Anlagen durch den Wasserlauf selber. Die über den Wortlaut der Bestimmung hinausgehende Auslegung ist nur zulässig, wenn sie durch den Sinn und Zweck des Gesetzes geschützt ist. Das wird vom Bundesgericht, da es um kantonales Gesetzesrecht geht, nur unter dem Gesichtspunkt des Willkürverbotes von Artikel 4 der Bundesverfassung geprüft. Da das Wasserbaupolizeigesetz unter anderem dem Schutze der öffentlichen Sicherheit vor Wildbächen dient, die nach Artikel 1, auch ohne öffentliche Gewässer zu sein, der Staatsaufsicht unterstehen, und da der Steinibach ein solcher Wildbach ist, lässt sich eine solche Sicherheitsmassregel ohne Willkür vertreten.

Hochwasser drohte

Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes prüfte nur noch, ob eine Gefährdung dieses Wohnwagens ohne Willkür und Rechtsungleichheit bejaht werden konnte. Er ist auf einem Platz aufgestellt, der gegenüber dem Seeufer etwa einen Meter, gegenüber dem Bachbett aber weniger erhöht ist. Sicherungen mit Sandsäcken und Faschinen sind vorhanden, wirken aber dürftig. Da der Steinibach bei früheren Hochwassern so gesicherte Bootshäuser überschwemmt

und zerstört hat, durfte der Regierungsrat ohne Willkür eine Gefahr für den Wohnwagen und dessen Insassen bejahen. Eine Rechtsungleichheit besteht nicht deshalb, weil in der Nachbarschaft ein Campingplatz zugelassen ist und am Gehrisbach Bauten geduldet werden. Diese Bauten sind rund 500 Meter vom Gehrisbach entfernt, von dem nicht behauptet wird, er sei ein Wildbach, und der Zeltplatz liegt auch nicht unmittelbar am Steinibach, sondern etwa 200 Meter davon weg. So wurde der Beschwerdeführer abgewiesen.

Seine Majestät, der Golf, gleich Bauverbot?

Mehr Erfolg hatte ein Baulustiger in Crans, als er auf einer aufgekauften Parzelle ein Ferienhaus erstellen lassen wollte. Er liess jedermann, der im Grundbuch nicht eingetragene Rechte an seinem Grundstück besässe, vor Baubeginn gerichtlich auffordern, sich zu melden. Als keine Meldung erfolgte, reichte er sein Baugesuch ein. Die Walliser Gemeinde Lens, in deren Gebiet Crans liegt, antwortete ihm aber, seine Parzelle liege im Golfplatz, der als Gebiet öffentlichen Nutzens erklärt worden sei. Deshalb könne er nicht bauen. Darauf verlangte er, man möge ihn enteignen. Der Verkehrsverein erklärte sich als Benützer des Golfplatzes bereit, dies zu tun. Die auf Grund des Walliser Enteignungsgesetzes vorgehende Schätzungskommission bot 15 Franken pro Quadratmeter an. Doch der Grundeigentümer verlangte deren achtzig und ersuchte um Revision der Schätzung. Eine zweite Kommission bestätigte aber die 15 Franken, zumal der Eigentümer hätte wissen müssen, dass das gekaufte Land Golfspielgebiet sei. Er hätte sich vor dem Ankauf bei der Gemeinde erkun-

digen können und dann das Bauverbot erfahren.

Allzu billiger Abspeisungsversuch misslungen

Damit waren, bei blosser Bestreitung des Schätzungsbetrages und nicht der Enteignung als solcher, die kantonalen Rechtsmittel erschöpft, und die staatsrechtliche Beschwerde bildete den letzten Ausweg. Die Staatsrechtliche Kammer des Bundesgerichtes erinnerte im entsprechenden Verfahren daran, dass nach kantonalem Expropriationsrecht wie gemäss der zum Bundesverfassungsrecht gehörenden Eigentumsgarantie volle Entschädigung geschuldet wird. Das zur Verringerung des Entschädigungsbetrages angeführte Bauverbot war aber weder nach dem Grundbuchbereinigungsauftrag, den der Eigentümer durch das Bezirksgericht Siders erlassen hatte, im Grundbuch eingetragen worden, noch war es später erlassen worden. Die kantonale Behörde scheint anzunehmen, das öffentliche Recht schaffe eine solche Eigentumsbeschränkung, gibt aber nicht an, was die gesetzliche Grundlage wäre. Aus der blossen Tatsache, dass an Ort und Stelle Golf gespielt wurde und dass der Eigentümer dies bisher duldete, geht jedenfalls keine solche Beschränkung seiner Rechte hervor. Eine solche ist erst durch die Eröffnung des Enteignungsverfahrens und nur in seinem Rahmen erfolgt. Die Entschädigung ist dabei aber nach dem vorherigen Wert zu richten. Selbst wenn schon vorher eine Eigentumsbeschränkung stattgefunden hätte, würde die angebotene Entschädigung nicht ausreichen, da für eine solche vorgängige Beschränkung hier noch nichts bezahlt gewesen wäre. So wurde der Walliser Enteignungsentscheid aufgehoben.

Dr. R. B.

REZENSIONEN • CRITIQUE DE LIVRES

Bibliographie für volkswirtschaftliche Fragen der Regionalforschung und des Bauens 1945–1965. Bearbeitet von der Schweizerischen Gesellschaft für Koordination und Förderung der Bauforschung in Zusammenarbeit mit der Bibliothek des Betriebswissenschaftlichen Instituts der ETH Zürich. 103 Seiten. Verlag für Bauforschung. Zürich 1966.

Für die im Titel genannten Forschungszweige fehlten bisher entsprechende Dokumentationsstellen. Es ist deshalb den Herausgebern dafür zu danken, dass sie diese Bibliographie ermöglicht haben. Sie enthält das in der Schweiz erschienene Schrifttum über volkswirtschaftliche Fragen der Regional- und Bauforschung und zwar auch über das Ausland, ferner die im Ausland publizierte entsprechende Literatur, wenn der Verfasser ein Schweizer oder ein dauernd in der Schweiz nie-

dergelassener Ausländer ist. In ihr finden sich etwa 1000 Titel, wovon rund 30 % auf Bücher und Broschüren, 45 % auf Zeitschriften und 20 % auf Beiträge aus Sammelwerken entfallen. Die Auswahl der Literatur von 1945–1965 ist zweifellos gut begründet, und auch die Systematik der Darbietung (Bibliographie und Handbücher, Regionalforschung mit Unterkapiteln über Landesplanung, Regionalplanung, Siedlungsplanung, Boden, Bevölkerung, Infrastruktur, Standortforschung; Bautätigkeit, private Baufinanzierung, Wohnwirtschaft und Immobilienmarkt) ist übersichtlich und erlaubt eine rasche Erschliessung der Gesamtbibliographie. Zudem enthält diese ein Titel- und Schlagwort- (bzw. Titel-)register, so dass auch dem Nichtfachmann eine schnelle Orientierung über den Inhalt möglich gemacht ist. Ueber die Auswahl der Titel im einzelnen wird man natürlich verschiedener Meinung sein können. Im

ganzen ist die Bibliographie indessen ein sehr willkommenes Hilfsmittel für den Baufachmann und Planer, und man darf hoffen, dass es auch weitergeführt werden kann.

W. E.

Handbuch der Raumordnung und Landes-, Regional-, Orts- und Fachplanung. Ein alphabetischer Stichwortkatalog, bearbeitet von Ltd. Ministerialrat Dr. Günter Brenken und Regierungsrat Dr. Anton Schefer. Handbuchformat (12 1/2 19 cm), Plasticumschlag, 288 Seiten, DM 28.00. Buch Nr. G o/18. Deutscher Gemeindeverlag und W. Kohlhammerverlag, Köln. Stuttgart, Berlin, Hannover, Kiel, Mainz, München, Saarbrücken und Wiesbaden.

Die beiden Bearbeiter haben sich der Mühe unterzogen, im Handbuchformat eine Begriffsübersicht und eine Begriffs-

ordnung jener Tätigkeiten und Fakten zusammenzustellen, die in jüngster Vergangenheit und im augenblicklichen Geschehen die Bundesrepublik durchwirkt. Nicht nur die Gesetzgebung zur Raumordnung und Landesplanung in der Bundesrepublik, sondern die über Landesgrenzen hinausgehenden, zumindest im deutschen Sprachgebrauch verwendeten wertneutralen Erläuterungen bedürfen der Beachtung.

Der Stichwortkatalog mit annähernd 500 Erläuterungen geht in schnell fassbarer und erfassbarer Folge — unterstützt durch Übersichten und statistische Daten — auf alle einschlägigen Gesetze ein. Es werden überdies auch die durch die Planungspraxis und Wissenschaft entwickelten Formulierungen ausserhalb der gesetzlichen Bereiche erfasst, wie Agrarstruktur, Bundeshausbauorte, Nahbereich, SARO-Gutachten, Zersiedelung usw.

Begriffe wie Immissionsschutz, Müllbeseitigung, Naturpark, Fremdenverkehr, Finanzausgleich oder die vieldiskutierte Region werden für den Zweck absolut erschöpfend behandelt.

Man weiss nach eingehender Durchsicht dieses Kompendiums nicht, was mehr gelobt werden sollte, die sachlich bestehende minuziöse Kleinarbeit oder die vielleicht ungewollte attraktive Wirkung, die das empfehlenswerte Handbuch gleichermassen auf Wissenschaftler, Politiker, Verwaltungsfachmann, beamteten oder freiberuflichen Planer ausüben muss.

H. Scholz

Festgabe für Willi Rohner. Heerbrugg 1967. 152 Seiten. Rheintaler Druckerei und Verlag.

Auf dem Deckel dieser geschmackvoll eingebundenen Schrift steht nur «Willi Rohner». Das Titelblatt präzisiert sie mit dem Hinweis «zum 60. Geburtstag». Für den Eingeweihten ist — und wohl für die meisten Landesplaner — damit Wesentliches gesagt. Denn sie wissen, dass Dr. Rohner nicht nur Ständerat, sondern zugleich seit Jahren Präsident der Schweizerischen Vereinigung ist und für diese und ihre Bestrebungen sich seit langem ebenso energisch wie liebenswürdig eingesetzt hat. Es lag daher nahe, dass sich ein Harst von Freunden und «Weggefährten» zusammenfand, um ihn «ihre Hochschätzung und Dankbarkeit» zum Ausdruck zu bringen. In 19 gediegenen Beiträgen wird ihm selbst und der Öffentlichkeit sein vielfältiges Wirken und seine Verbundenheit mit dieser Öffentlichkeit sympathisch nahegebracht. Während in der ersten Hälfte der Schrift namentlich bekannte Politiker und engere Fachkollegen (K. Obrecht, W. Bretscher, R. Meier, R. Reich, K. Reber, R. Schatz, M. Weber, B. Galli, H. Müller, H. Strehler) das Wort ergriffen haben, ist die zweite Hälfte Beiträgen zur Landesplanung weiteren Sinnes gewidmet. Im Aufsatz «Für die Menschen planen» bricht Stadtpräsident R. Tschäppät, Bern, eine Lanze für eine menschengerechte Planung, die er eben-

sosehr «dem guten Alten» wie dem «schöpferischen Neuen» verpflichtet sieht. Der Zentralsekretär der VLP, R. Stüdeli, zeigt in seinen «Gedanken zum Bodenrecht und zur Nationalplanung» bemerkenswerte Möglichkeiten und Grenzen nationaler Planung auf, die entscheidend mit der Regelung der Bodennutzung verbunden sind. Aus seinen Ausführungen lässt sich, wenn auch nicht ausdrücklich erwähnt, schliessen, dass sich National- oder Landesplanung mindestens in zweierlei Konzeptionen: als nationale Partial- oder Fach- und Gesamtplanung verstehen lassen und vor allem, dass im Grunde nicht nur Landesplanung, sondern auch Landes- bzw. Landschaftsgestaltung und -nutzung in den Bereich der offiziellen Betreuung einzubeziehen sind. Mit der «Zukunft der Berggebiete» befasst sich Regierungsrat L. Schlumpf, Chur, dessen beherzigenswerte Worte sich eng mit den Thesen Prof. P. Rischs, Bern, über «Kurortspolitik und Landesplanung» berühren, insofern beide einem je länger desto dringlicheren Problemkomplex der Landesplanung gelten. G. A. Töndury, Direktor des Schweiz. Wasserwirtschaftsverbandes erhärtet die Notwendigkeit, den «Problemen des Wasserhaushaltes» noch intensiveres Augenmerk zu schenken, während Direktor M. Schmidheiny, Heerbrugg, interessante Streiflichter auf die «Standortprobleme der Industrie» wirft. Dass auch — mit einem Beitrag des Amtskollegen K. Bächtold, — der Landschafts- und Denkmalschutz zu Worte kommt, wird den Jubilär besonders freuen. Das Buch schliesst mit zwei Stellungnahmen verdienter Planer und Architekten: «Die Planung und ihre räumliche Auswirkung», von R. Steiger und «Die Architektur der Gegenwart» von O. Glaus, die beide unerschrocken auf wunde Stellen der Gegenwart die Finger legen, aber die Zukunftsentwicklung doch im durchaus positivem Lichte sehen. Spiegeln somit die Beiträge einerseits die weitgespannten Interessen und Tätigkeitsbereiche des Jubilars in ebenso impulsreicher wie sympathischer Weise, so werden sie andererseits zugleich dem ganzen Lande als wertvolle Anregungen dienen.

E. W.

Urban Land Use Planning. 2nd ed., 498 S., \$ 7.95. University of Illinois Press, Urbana.

Das Fach des Stadtplaners, in dem ökonomische und soziologische Kenntnisse gleichermassen verlangt werden wie städte- und verkehrsplanerische, steckt in Europa noch in den Kinderschuhen und befindet sich in den USA gleichsam gerade in den Pubertätsjahren. Einer der ganz grossen Pioniere dieses Gebietes ist seit langem F. Stuart Chapin. In seinem Buch *Urban Land Use Planning* unternimmt Chapin eine Inventur aller bisher vorhandenen Grundlagen der neuen Disziplin. In dieser Hinsicht stellt das Buch eine Mei-

sterleitung dar; denn Chapin besitzt eine bewundernswerte Einsicht in die Literatur und in die Grundlagen aller Mutterdisziplinen des Urban Planning, und er versteht es, diese anschaulich darzustellen.

Chapin möchte aber auch eine theoretische Basis des neuen Faches setzen und alles Vorhandene zu einem einheitlichen Neuen verbinden. Dies gelingt nicht überzeugend. Zwar lesen wir mit Gewinn seine durchdachten Ansätze, aber weder ergeben die einzelnen Puzzlestückchen ein einprägsames, einheitliches Bild des Urban Planning, noch finden wir überall jenen kritischen Abstand zu den Ansätzen, der uns eine sinnvolle Zuordnung der Teile zum Ganzen erlaubte. Vergleicht man allerdings geschlossene theoretische Konzepte wie das von Lowry mit Chapin, dann dürfte der europäische Leser die historische Breite bei Chapin vorziehen, weil er hier eine Fülle von Anregungen auch dann erhält, wenn ihm eine Mathematisierung und Zusammenfügung seiner Problemstellungen noch nicht möglich ist. Unter den europäischen Planern dürfte es wohl kaum jemanden geben, dem Chapin nicht neue Erkenntnisse und Anregungen vermittelt.

Regionalplanung Rheintal. Von Rudolf Wurzer. 65 Seiten, diverse Karten und Abbildungen. Verlag der Oesterreichischen Gesellschaft für Raumforschung und Raumplanung. Wien 1966.

Dieser Vorbericht betrifft das Vorarlberger Rheintal, sein Titel ist demgemäss wohl zu weit gefasst. Indem er Vorarlberg aber auch im grösseren Raum betrachtet, da die Gesamtentwicklung des Bundeslandes, wie der Verfasser mit Recht sagt, vor allem durch die Verkehrslage bestimmt wird, erscheint diese Fassung in gewissem Sinne gerechtfertigt. Nach einer einlässlichen verkehrspolitischen Einleitung wird zunächst die «funktionelle Struktur» des Gebiets, wie sie sich aus dem Bevölkerungs- und Wirtschaftsgefüge ergibt, der Beurteilung unterzogen; insbesondere war dabei der Pendlerverkehr zu berücksichtigen, der die Anziehungskraft von Bludenz, Feldkirch sowie Dornbirn zeigt. Aus der Untersuchung hebt sich der Kernraum des Bodensee-Rheintals über die restlichen Landesteile mit seiner Entwicklungsgunst heraus, die auch die raumpolitischen Überlegungen massgeblich beeinflusste, für die eine wirksamere Verkehrserschliessung einen Angelpunkt bildet. Das schliesslich entwickelte Modell sieht in drei Entwicklungsphasen den Ausbau einer Agglomeration «Rheinstadt» mit Fortsätzen in den Walgau und längs des Bodensees sowie den Ausbau weiterer zentraler Orte im «Hinterland» vor, zwischen denen die Förderung des Fremdenverkehrs, der Landwirtschaft und lokaler Industrien erfolgen soll.

H. E.